

Pressemitteilung

zur

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Dezember 2009

in einem Verfahren über die Gültigkeit der Landtagswahl 2008

I.

Dem Verfahren liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der Antragsteller, der bei der Landtagswahl 2008 stimmberechtigt war, beantragt, die Ungültigkeit dieser Wahl festzustellen. Er wendet sich gegen die Kandidatenaufstellung im Wahlkreis Oberbayern. Nach seiner Auffassung ist bei den Aufstellungsversammlungen der CSU, der SPD und der FDP der Grundsatz der geheimen Wahl nicht beachtet worden. Das Anliegen des Antragstellers unterstützen mehr als 100 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift.

II.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat den Antrag mit Entscheidung vom 8. Dezember 2009 abgewiesen, weil keine Verstöße gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 LWG) bei der Kandidatenaufstellung für den Wahlkreis Oberbayern festzustellen sind.

Wahlvorschläge für die Landtagswahl können nach dem Landeswahlgesetz von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden. Wegen der Bedeutung der Kandidatenaufstellung für eine demokratische Wahl begnügt sich der Gesetzgeber nicht damit, diesen Verfahrensschritt allein dem Satzungsrecht oder sonstigen internen Regelungen zu überlassen. Durch das gesetzlich festgelegte Erfordernis der **geheimen Abstimmung** bei der Kandidatenaufstellung soll ein freies Wahlvorschlagsrecht der Wahlberechtigten gewährleistet werden. Erforderlich ist eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln, die verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden können. Die Notwendigkeit besonderer Schutzvorrichtungen (Wahlzellen, Wahlurnen),

wie sie die Landeswahlordnung für die Wahl der Abgeordneten vorsieht, ergibt sich für die Kandidatenaufstellung weder aus dem einfachgesetzlichen Landeswahlrecht noch aus den verfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 14 BV.

Das Vorbringen des Antragstellers enthält keinen hinreichenden Tatsachenvortrag für das Vorliegen konkreter Wahlfehler. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, allein aufgrund nicht belegter Behauptungen und Vermutungen eine Überprüfung der Landtagswahl vorzunehmen. Eine Verpflichtung, vorhandene Wahlblenden bei der Stimmabgabe für die Kandidatenaufstellung zu benutzen, hat nicht bestanden.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

